Preisbestimmungen: Nahwärme Pfrungen

(Anlage 6 zum Netzanschluss- und Fernwärmeversorgungsvertrag)
Gültig ab 01. November 2023

1 Wärmeentgelte

1.1 Das Wärmeentgelt setzt sich aus einmaligen Entgelten, die einmalig bei erstmaliger Herstellung oder Änderungen des Anschlusses zu zahlen sind, und laufenden Entgelten, die während der Laufzeit des Fernwärmeversorgungsvertrages zu zahlen sind, zusammen.

1.2 Das einmalige Entgelt setzt sich aus dem Baukostenzuschuss und der Hausanschlusskosten-erstattung zusammen.

1.3 Das laufende Entgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitspreis inkl. Entgelt für CO_2-Emissionen) und verbrauchsunabhängigen Entgelten (Grund-, Leistungspreis sowie Messentgelt) zusammen.

1.4 Die Wärmeentgelte werden grundsätzlich jeweils aus Bemessungsgrößen (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung, CO_2-Energiemix, Zeitperiode) und dem jeweiligen Entgelt (Preis) ermittelt, sofern nicht ausdrücklich eine pauschalierte Abrechnung vorgesehen ist. Die jeweils gültigen Preise und deren Gültigkeitsbeginn werden von der TWS dem Anschlussnehmer/Kunden mit einem gesonderten Preisblatt (Anlage 7) mitgeteilt.

1.5 Der verbrauchsabhängige Arbeitspreis (AP) ist für Erzeugung und Transport der (Fern-)Wärme bis zur Übergabestelle des Kunden, insbesondere für Brennstoffe, Emissionsentgelte, Betriebsstoffe, verbrauchsabhängigen Elektrizitätsaufwand, verbrauchsabhängige Investitionsgüter und verbrauchsabhängigen Personalaufwand zu zahlen.

Der Arbeitspreis wird als Produkt von den an der Messeinrichtung in MWh erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) in Euro/MWh ermittelt.

1.6 Der verbrauchsunabhängige Grundpreis (GP) ist für die Verbrauchserfassung und Abrechnung, insbesondere für Investition und für den Personalaufwand für die Erfassung und Abrechnung des Fernwärmeverbrauchs zu zahlen.

Der Grundpreis wird für jede Abnahmestelle als Pauschalentgelt in Euro/Jahr in Rechnung gestellt.

Der verbrauchsunabhängige Grundpreis ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen, es sei denn TWS hat eine Versorgungsunterbrechung oder –einschränkung zu vertreten.

1.7 Der verbrauchsunabhängige Leistungspreis (LP) ist für die Leistungsbereitstellung, insbesondere für die Investitionen für die Vorhaltung von Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von (Nah-)Wärme, die verbrauchsunabhängigen Kosten des Brennstoffbezugs sowie den verbrauchsunabhängigen Personalaufwand zu zahlen.

Der verbrauchsunabhängige Leistungspreis ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen, es sei denn die TWS hat eine Versorgungsunterbrechung oder –einschränkung zu vertreten.

1.8 Das verbrauchsunabhängige Messentgelt (Messpreis -MP) ist für die Bereitstellung der eichrechtlichen Messeinrichtung zu zahlen.

Der Messpreis ist abhängig von der Art und Größe der Messeinrichtung für den betreffenden Anschlusswert.

1.9 Neben den in Ziffern 1.2 und 1.3 aufgeführten einmaligen und laufenden Entgelten sind vom Anschlussnehmer/Kunden die der TWS entstehenden Kosten für z.B. :

- Inbetriebsetzung der Kundenanlage gem. § 13 AVBFernwärmeV
- Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung
- Trennung des Netzanschlusses sowie Abbau der Messeinrichtung
- Einmalige Zwischenabrechnungen
- Mahnkosten, Bearbeitungskosten Rücklastschrift

gesondert und zusätzlich zu erstatten. Diese können von der TWS pauschal ermittelt werden. Die jeweils gültigen Kostenerstattungen und deren Gültigkeitsbeginn werden von der TWS dem Anschlussnehmer/Kunden mit einem gesonderten Preisblatt (Anlage 7) mitgeteilt.

2 Basiswerte der Wärmeentgelte

Es gelten folgende Werte, wobei der Index $(\ldots_0)$ den jeweiligen Basiswert kennzeichnet:

2.1 Arbeitspreis: AP_0 = 95,40 Euro/MWh.

2.3 Grundpreis:

Heizlast bis			7,5 kW	495,00 €/Jahr
Heizlast von	7,5 kW	bis	12,0 kW	660,00 €/Jahr
Heizlast von	12,0 kW	bis	25,0 kW	1.650,00 €/Jahr
Heizlast von	25,0 kW	bis	50,0 kW	3.300,00 €/Jahr

2.4 Leistungspreis:

Heizlast bis			7,5 kW	140,00 €/Jahr
Heizlast von	7,5 kW	bis	12,0 kW	186,67 €/Jahr
Heizlast von	12,0 kW	bis	25,0 kW	466,67 €/Jahr
Heizlast von	25,0 kW	bis	50,0 kW	933,33 €/Jahr

2.5 Messpreis:

von	0 kW	bis	60 kW	78,50 €/Jahr
von	60 kW	bis	100 kW	134,00 €/Jahr
von	100 kW	bis	170 kW	149,10 €/Jahr
von	170 kW	bis	280 kW	206,30 €/Jahr
von	280 kW	bis	420 kW	283,30 €/Jahr
von	420 kW	bis	750 kW	398,80 €/Jahr
von	750 kW	bis	1.200 kW	442,90 €/Jahr
von	1.200 kW	bis	1.700 kW	541,60 €/Jahr

2.6 Die tatsächlich für die Verbrauchsabrechnung geltenden Preise sind dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage 7) zu entnehmen.

3 Preisgleitklauseln

3.1 Der Arbeitspreis (AP) ändert sich zu 80% entsprechend der Kostenentwicklung des Brennstoffes Biomethan (BM/BM_0), zu 20% entsprechend der Kostenentwicklung des Brennstoffes Holzpellets (HP/HP_0) und zu 0% entsprechend der Kostenentwicklung für Erdgas (EG/EG_0) nach folgender Formel:

$AP = AP_0*(80\%*BM/BM_0 + 20\%*HP/HP_0 + 0\%*EG/EG_0) + EE$

Auf den so ermittelten Arbeitspreis wird das für die betreffende Periode geltende Emissionsentgelt aufgeschlagen (EE).

3.2 Der Grundpreis (GP) ist zu 40% unveränderlich (fix), er ändert sich zu 40% entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionsgüter (IG/IG_0) und zu 20% entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L_0) nach der Formel:

$GP = GP_0*(40\% + 40\%* IG/IG_0 + 20\%*L/L_0)$

3.3 Der Leistungspreis ändert sich zu 60% entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionsgüter (IG/IG_0) und zu 40% entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L_0) nach der Formel:

$LP = LP_0*(60\%*IG/IG_0 + 40\%*L/L_0)$

3.4 Der Messpreis (MP) ändert sich zu 100 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionsgüter (IG/IG_0) nach der Formel:

$MP = MP_0*(IG/IG_0)$

3.4 Die gemäß Preisblatt zu entrichtenden Pauschalen können von der TWS entsprechend der Lohnentwicklung L/L_0 (siehe Ziffer 4) angepasst werden.

4 Berechnungsfaktoren

4.1 Die in Ziffer 3. aufgeführten Berechnungsfaktoren bedeuten:.

BM = Erdgasindex; Daten zur Energiepreisentwicklung; GP09-3522 27 100 Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer; https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/_inhalt.html#_bvm6lrwhf
aktuelles Abrechnungsjahr

BM_0 = Erdgasindex; Daten zur Energiepreisentwicklung; GP09-3522 27 100 Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer; https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/_inhalt.html#_bvm6lrwhf
Basisjahr (2023) = XXXX

HP = Pelletpreisindex; Daten zur Energiepreisentwicklung; GP09-1629 14 908 Pellets, Briketts, Scheiten o.ä. Formen aus Sägespänen; u.a. Sägenebenprodukten https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/_inhalt.html#_bvm6lrwhf
aktuelles Abrechnungsjahr

HP_0 = Pelletpreisindex; Daten zur Energiepreisentwicklung; GP09-1629 14 908 Pellets, Briketts, Scheiten o.ä. Formen aus Sägespänen; u.a. Sägenebenprodukten https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/_inhalt.html#_bvm6lrwhf
Basisjahr (2023) = XXXX

EG = Erdgasindex; Daten zur Energiepreisentwicklung; GP09-3522 27 100 Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer; https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/_inhalt.html#_bvm6lrwhf aktuelles Abrechnungsjahr

EG_0 = Erdgasindex; Daten zur Energiepreisentwicklung; GP09-3522 27 100 Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer; https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/_inhalt.html#_bvm6lrwhf
Basisjahr (2023) = XXXX

EE = Die Anpassung des Emissionsentgeltes (Aufschlag auf die gelieferte Wärmemenge pro kWh) erfolgt entsprechend des Brennstoffeinsatzes für die Fernwärmeerzeugung unter Berücksichtigung der bei der Berechnung der CO_2-Emissionen gem. TEHG und BEHG anzusetzenden Emissionsfaktoren für die entsprechende Periode. X.

IG = Investitionsgüterindex; Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/Tabellen/Erzeugerpreise-GewProdukte-Ausgewaehlte-Indizes.html;jsessionid=D2AD20492F941491A24692554C2532E6.live711#241814
aktuelles Abrechnungsjahr

IG_0 = Investitionsgüterindex; Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/Tabellen/Erzeugerpreise-GewProdukte-Ausgewaehlte-Indizes.html;jsessionid=D2AD20492F941491A24692554C2532E6.live711#241814
Basisjahr (2023) = XXXX

L = Monatsentgelt TV-V EG 6 Stufe 3; aktuelles Abrechnungsjahr

L_0 = Monatsentgelt TV-V EG 6 Stufe 3;
Basisjahr (2023) = XXXX

Die Indexwerte des Statistischen Bundesamtes und die Preise der Energiebörse EEX werden laufend im Internet veröffentlicht (https://www.destatis.de; https://www.eex.com/de). Auf Verlangen des Kunden stellt die TWS die jeweils bei der Anwendung der Preisgleitklausel maßgeblichen Indexwerte und Preise schriftlich auf Ihrem Internetauftritt zur Verfügung.

4.2 Zur Erläuterung des Emissionsentgeltes (EE):

Der Emissionszertifikatehandel basiert auf zwei Emissionshandelssystemen, dem nationalen Emissi- onshandel, geregelt im Brennstoffemissionshandelsgesetz (kurz: BEHG) und dem europäischen Emissionshandel, geregelt im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (kurz: TEHG).

Der europäische Emissionshandel wurde bereits im Januar 2005 in Folge des Kyoto-Protokolls für die gesamte Europäische Union eingeführt. Der nationale Emissionshandel erweitert den

europäischen Emissionshandel auf weitere Bereiche und beruht auf dem deutschen Klimaschutzplan 2050.

Das TEHG trat bereits 2004 in Kraft. Es stellt in Deutschland den rechtlichen Rahmen für den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen in einem EU-gemeinschaftsweiten Emissions- handelssystem sicher. Es wurde mit dem Ziel erlassen, eine kosteneffiziente Verringerung der Treib-hausgasemissionen zu bewirken und damit einen Beitrag zum weltweiten Klimaschutz zu leisten. Große Anlagen (>20 MW) sind seitdem verpflichtet an diesem Handel teilzunehmen und Emissionsrechte zu erwerben. Auch die TWS ist von diesen Kosten betroffen.

Das BEHG ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Das BEHG sieht vor, dass Unternehmen, die fossile Brennstoffe in Verkehr bringen, pro Tonne in Verkehr gebrachtes CO_2 ein Emissionszertifikat erwerben und abgeben müssen. Für die Jahre 2021 bis 2025 legt das BEHG in § 10 Abs. 2 Satz 2 einen Festpreis pro Emissionszertifikat fest. Dieser beträgt nach gegenwärtigem Stand:

1. Kalenderjahr 2021: 25 Euro/to,
2. Kalenderjahr 2022: 30 Euro/to,
3. Kalenderjahr 2023: 35 Euro/to,
4. Kalenderjahr 2024: 45 Euro/to,
5. Kalenderjahr 2025: 55 Euro/to.

In der Anlage 1 zur Emissionsberichts-erstattungsverordnung 2022 (E-BeV 2022) ist eine Berechnungs formel vorgegeben, aus der sich die CO_2-Emissionen ermitteln lassen, die bei der Verbrennung von Brennstoffen entstehen. Dazu wird die Brennstoffmenge mit einem brennstoffspezifischen Emissionsfaktor und einem Umrechnungsfaktor multipliziert. Für Erdgas beträgt der Emissionsfaktor rd. 202g CO_2/kWh Hi. In dem Jahr 2023 ist für eine Tonne CO_2 35,00 Euro zu zahlen, was einem CO_2-Preis von rd. [xxx] Cent pro Kilowattstunde Erdgas Hs entspricht.

Ab 2026 werden Emissionszertifikate nicht mehr zu einem Festpreis, sondern im Rahmen von Versteigerungen erworben. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG wird für das Jahr 2026 dabei aktuell ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat festgelegt. Sollte ab dem Jahr 2026 ein durchschnittlicher Börsenpreis für die nach dem BEHG zu erwerbenden Emissionszertifikate an der Energiebörse EEX ermittelbar sein, wird CO_2-Preis neu als Durchschnitt der jeweils ab der EEX geltenden CO_2-Börsenschlusskurse abgestellt. Ist dies nicht der Fall, ist die Preisregelung für die Ermittlung des Emissionspreises CO_2 ab dem Jahr 2026 durch eine geeignete alternative Preisregelung im Wege eines einseitigen Leistungsbestimmungsrechtes der TWS zu ersetzen bzw. zu modifizieren. Die vorgenannte Verpflichtung betrifft lediglich die vorgenannten Umstände zur Berechnung der BEHG, andere Regelungen dazu bleiben unberührt.

Die jeweils gültigen Emissionsentgelte werden von der TWS dem Kunden mit einem gesonderten Preisblatt (Anlage 7) mitgeteilt.

5 Preisanpassungszeitpunkte

5.1 Die Anpassung des Arbeitspreises (AP) erfolgt entsprechend der tatsächlichen jeweiligen Gesamtbezugskosten für die Wärmeerzeugungsanlagen der TWS in der betreffenden Periode. Der Grundpreis (GP), der Leistungspreis (LP) und der Messpreis (MP), werden monatlich (= Anpassungstermine) überprüft und bei einer Veränderung der Preisfaktoren angepasst.

5.2. Die Anpassung des Emissionsentgeltes tritt jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, erstmals zum 1. Januar 2023. Die TWS prognostiziert jeweils im November eines Jahres den Anteil der Wärmeproduktion mit einer Belastung nach dem TEHG und nach dem BEHG, sowie der übrigen Parameter und berechnet das jährliche Emissionsentgelt (EE) pro Kilowattstunde.

5.3 Die Anpassung des Baukostenzuschusses sowie der Hausanschlusskosten erfolgen jährlich, jeweils zum 01.01. eines Jahres.

5.4 Die TWS informiert den Kunden mit der Jahresendabrechnung über die vorgenommenen Entgeltanpassungen für die betreffende Periode sowie die aktuellen Entgelte.

6 Umsatzsteuer, Sonstige Steuern und Abgaben

Zu den Wärmeentgelten kommen die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer und sonstige Steuern oder Abgaben, mit denen das Wärmeentgelt unmittelbar belastet ist, hinzu.

7 Zusätzliche Regelungen

7.1 Die Entgelte bzw. Preisänderungsfaktoren in ihrer Benennung werden auf 3 Dezimalstellen ausgerechnet und auf 2 Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Lautet die 3. Dezimalstelle auf 5 oder darüber, so findet eine Aufrundung, lautet sie auf 4 oder darunter, so findet eine Abrundung statt.

7.2 Wird die Ermittlung der in Ziffer 4 aufgeführten Berechnungsfaktoren während der Dauer des Vertrages geändert oder eingestellt, ist die TWS berechtigt, die geeigneten Feststellungen oder Verlautbarungen anderer amtlicher Stellen zugrunde zulegen oder andere sachgerechte Indizes zur Berechnungsgrundlage zu machen, bzw. die Berechnungsfaktoren den gesetzlichen Vorgaben anzupassen (§ 315 BGB). Gleiches gilt im Falle einer veränderten Erzeugungssituation [z.B. bei einem Wechsel der Einsatzenergie] und wenn ein Berechnungsfaktor die Kosten nicht bzw. nicht mehr verursachungsgerecht abbildet.

7.3 Wenn die vereinbarten Preisanpassungsklauseln nicht mehr geeignet sind, die Kosten für die ab dem Jahr 2021 zu erwerbenden CO_2-Zertifikate, die Teil der Brennstoffkosten der TWS sind, oder die Kosten für andere in der Zukunft hinzukommende Mechanismen der Bepreisung von klimaschädlichen Emissionen abzubilden und dadurch diese Kostenbelastung der TWS nicht über ein erhöhtes Wärmeentgelt an den Kunden weitergegeben wird, so passt die TWS das Wärmeentgelt entsprechend und zum Zeitpunkt des Eintritts der Kostenveränderung an (§ 315 BGB). Gleiches gilt für den Fall einer entsprechenden Kostenentlastung.

7.4 Bei einer etwaigen Änderung der genannten tarifvertraglichen Vereinbarung tritt an die Stelle der festgelegten Lohngruppe der Monatstabellenlohn eines der jetzigen Lohngruppe entsprechenden Lohnempfängers.

7.5 Macht die TWS von der Möglichkeit der Anpassung der Entgelte nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden ihre Rechte hierdurch nicht beeinträchtigt. Nachforderungen

hieraus für abgerechnete Perioden werden von der TWS nicht erhoben. Preisanpassungen aufgrund Ziffer 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die Preisermittlung wird in der Abrechnung erläutert.

7.6 Verändern sich die Bezugswerte für die Preise bzw. Entgelte bis zum Versorgungsaufnahme/Lieferbeginn, so kommen bereits ab Lieferbeginn mit den veränderten Werten berechnete Preise bzw. Entgelte zur Abrechnung.

8 Preisänderung bei besonderen Verhältnissen

8.1 Sollten Gesetze oder sonstige Rechtsnormen die Wirkung haben, dass die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Abgabe von Fernwärme unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, wird die TWS die Fernwärmepreise entsprechend anpassen.

8.2 Sofern die Änderung von Abgaben im Sinne der Ziffer 3 bereits über die Preisänderungsklauseln auf die Fernwärmepreise abgewälzt werden, tritt insoweit aufgrund der Ziffer 8.1 keine weitere Preisänderung ein.

8.3 Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen oder sonstigen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass die vereinbarten Entgelte oder Bedingungen für die TWS oder für den Kunden nicht mehr zumutbar sind, so bleiben Vereinbarungen über eine Änderung der vertraglichen Entgelte oder Bedingungen vorbehalten.

.

Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG,
Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg,

E-Mail: [waermeservice@tws.de],

Telefonnummer: 0751 804 0